



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg

An

die Bezirksämter

das Einwohner-Zentralamt

**Staatsrat**  
**Volker Schiek**

Johanniswall 4  
20095 Hamburg

Telefon (040) - 4 28 39 - 48 06  
Telefax (040) - 4 28 39 - 29 06  
volker.schiek@bis.hamburg.de

Hamburg, den 10. Januar 2012

### **Fachanweisung nach § 45 Abs.2 des Bezirksverwaltungsgesetzes der Behörde für Inneres zum Ausländerrecht Nr. 2/2012**

#### **Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen**

##### **Vorbemerkung**

Jeder Bürgerin und jedem Bürger der Europäischen Union steht grundsätzlich das elementare und persönliche Recht zu, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.<sup>1</sup> Diese Freizügigkeit von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen stellt eine der Grundfreiheiten des Europäischen Binnenmarktes dar. Die Gewährleistung der Freizügigkeit ist Ziel der europarechtlichen Vorschriften und Rechtsprechung sowie ihrer Umsetzung in die nationale Rechtsordnung. Das Freizügigkeitsrecht folgt damit grundlegend anderen Vorgaben und Zielsetzungen als das ordnungsrechtlich geprägte Aufenthaltsgesetz für Drittstaatenangehörige. Maßgeblich für die Behandlung von Unionsbürgern und von ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ist vor allem die Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeitsrichtlinie oder Unionsbürgerrichtlinie), deren Umsetzung für Deutschland durch das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) erfolgte.

Die vorliegende Fachanweisung soll die Regelungen zum Freizügigkeitsrecht, hier insbesondere auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum FreizügG/EU (VV-FreizügG/EU), ergänzen und für

---

<sup>1</sup> Art.18 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)

Hamburg konkretisieren, um den Anwenderinnen und Anwendern unabhängig von einem unterschiedlichen Erfahrungshintergrund und fachlichen Kenntnissen einen praktischen Handlungsleitfaden zu liefern. Ziel der Fachanweisung ist es, die gängigen Standardfälle regeln, so dass für abweichende Situationen weiterhin individuelle Lösungen möglich sind.

Sofern neue Rechtsprechung des EuGH oder der deutschen Gerichte künftig eine Anpassung dieser Fachanweisung erfordern, soll die Behörde für Inneres und Sport diese Anpassung in Abstimmung mit den Fachamtsleitungen, ohne Beteiligung der Bezirksamtsleitungen vornehmen dürfen, sofern nicht die Fachamtsleitungen diesem Verfahren im Einzelfall widersprechen.

### **1. Prüfungsmaßstab der Freizügigkeitsvoraussetzungen bei EU-Bürgern**

Unionsbürger<sup>2</sup> haben die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Freizügigkeitsrechts glaubhaft zu machen, bevor ihnen eine Freizügigkeitsbescheinigung ausgestellt werden kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch Abgabe der „Erklärung zur Ausstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung“ (Anlage 1) und ist von dem Unionsbürger vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Aus der Erklärung muss hervorgehen, welchen Freizügigkeitstatbestand der Betroffene nach seinen Angaben erfüllt. Nur wenn konkrete Anhaltspunkte für begründete Zweifel am Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen vorliegen oder der Unionsbürger nicht bereit oder in der Lage ist die Freizügigkeitsvoraussetzungen glaubhaft zu machen, kann der Betroffene aufgefordert werden, Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen beizubringen.

### **2. Prüfungsmaßstab der Freizügigkeitsvoraussetzungen für drittstaatenangehörige Familienangehörige**

Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates sind (Drittstaatenangehörige), haben durch Vorlage entsprechender Unterlagen (z.B. Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde) nachzuweisen, dass sie Familienangehörige im Sinne des § 3 FreizügG/EU sind und mit dem Unionsbürger eine schutzwürdige tatsächliche Beziehung führen, wobei dies nicht zwangsläufig auch eine gemeinsame Wohnung voraussetzt.

Darüber hinaus sind Nachweise vorzulegen, dass der stammerechtigte Unionsbürger, von dem die Freizügigkeit abgeleitet werden soll, selbst die Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Die Art der beizubringenden Nachweise richtet sich nach der Fallgruppe, welcher der Unionsbürgers angehört:

---

<sup>2</sup> Gemeint sind **Staatsangehörige der EU-Staaten** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern **sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten** Island, Liechtenstein und Norwegen

### **2.1. Arbeitnehmer/Berufsauszubildende (§ 2 Abs.2 Nr.1 FreizügG/EU)**

- Beschäftigung, die in der Regel mindestens 10 Wochenstunden umfassen muss (Arbeitgeberbescheinigung, aktuelle Verdienstabrechnung oder Arbeitsvertrag). In Ausnahmefällen kann aber auch eine Tätigkeit mit weniger als 10 Wochenstunden als Arbeitnehmertätigkeit anerkannt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach seinen Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich Urlaubsanspruch und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall als ordnungsgemäße Beschäftigung anzusehen ist.<sup>3</sup>
- Nachweis über ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis (Ausbildungsvertrag oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle)
- soweit erforderlich<sup>4</sup> Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU

### **2.2. Niedergelassene selbstständige Erwerbstätige (§ 2 Abs.2 Nr.2 FreizügG/EU)**

- Nachweis über die Ausübung einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit in Deutschland durch Vorlage der Steuernummer und Gewerbeanmeldung (bei anmeldepflichtigen Tätigkeiten) oder sonstiger erforderlicher Genehmigungen wie z.B. Approbation oder Kammerzulassung.

### **2.3. Arbeitssuchende (§ 2 Abs.2 Nr.1 FreizügG/EU)**

- Nachweise über die Bemühungen zur Arbeitssuche (Bescheinigung der Arbeitsagentur bzw. des Job-Centers oder im Ausnahmefall Nachweise über Bewerbungen).

### **2.4. Studierende<sup>5</sup> (§ 2 Abs.2 Nr.5 i.V.m. § 4 FreizügG/EU)**

- Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis Krankenversicherungsschutz (entfällt bei Studierenden an staatlichen Hochschulen, da dort eine Immatrikulation nur bei Nachweis des Krankenversicherungsschutzes erfolgt).
- *Hinweis: Der Familiennachzug zu Studierenden ist auf die Kernfamilie, also Ehegatte oder Lebenspartner sowie Kinder, denen Unterhalt gewährt wird, beschränkt!*

### **2.5. Nicht Erwerbstätige (§ 2 Abs.2 Nr.5 i.V.m. § 4 FreizügG/EU)**

- Nachweis ausreichender Existenzmittel in Mindesthöhe des aktuellen Regelsatzes nach SGB II zuzüglich der Wohnungskosten (z.B. durch Rentenbescheid, Verpflichtungserklärung).
- Nachweis ausreichenden Krankenversicherungsschutzes (vgl. Ziffer 4.1.1 VV-FreizügG/EU)

Bei den Fallgruppen 2.3., 2.4. und 2.5. oder bei Familienangehörigen nach § 3 Abs.2 Nr.2 FreizügG/EU (Gewährung von Unterhalt) ist auch für den drittstaatenangehörigen Familienangehö-

<sup>3</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 4. 2. 2010 – Rs. C-14/ 09 [Genc] zum Arbeitnehmerbegriff.

<sup>4</sup> Eine Arbeitserlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU benötigen bis längstens zum 31.12.2013 die Staatsangehörigen von Bulgarien und Rumänien

<sup>5</sup> Zur maßgeblichen Definition des Begriffs „Studierende“ vgl. Ziffer 4.2.1 VV-FreizügG/EU

rigen die Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes nachzuweisen. Besitzt der Unionsbürger ein Daueraufenthaltsrecht (vgl. § 4a FreizügG/EU), entfällt eine Prüfung seiner Freizügigkeitsvoraussetzungen und der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für den drittstaatenangehörigen Familienangehörigen, wenn es sich um den Nachzug des Ehegatten, eines minderjährigen ledigen Kindes oder des Elternteiles eines minderjährigen ledigen Unionsbürgers handelt.

Ein Familiennachzug ist über die hier beschriebenen Fallkonstellationen hinaus auch dann möglich, wenn nicht der Unionsbürger seinen Familienangehörigen Unterhalt einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gewährt, sondern umgekehrt der Familienangehörige dem Unionsbürger.<sup>6</sup> Dies gilt auch bereits für die entsprechende geplante Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Drittstaatenangehörigen, welche erst begonnen werden kann, sobald der Drittstaatenangehörige als Familienangehöriger eine Aufenthaltskarte und der Unionsbürger eine Freizügigkeitsbescheinigung erhalten.<sup>7</sup>

Des Weiteren ist zu beachten, dass das Freizügigkeitsrecht des drittstaatenangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers unabhängig davon besteht, ob sich der Drittstaatenangehörige in einem EU-Mitgliedstaat bereits rechtmäßig aufhält und ob die Eheschließung mit dem Unionsbürger vor oder nach der Zuwanderung in die Gemeinschaft erfolgt ist.<sup>8</sup> Visumsverstöße von drittstaatenangehörigen Familienangehörigen sollen nicht sanktioniert werden.

Hinsichtlich der besonderen Regelungen für drittstaatenangehörige gleichgeschlechtliche Lebenspartner wird auf § 3 Abs.6 FreizügG/EU sowie Ziffer 3.6 VV-FreizügG/EU verwiesen.

### **3. Nachweis der Voraussetzungen für sonstige Freizügigkeitsrechte**

#### **3.1 Daueraufenthaltsrecht (§4a FreizügG/EU)**

Unionsbürger und drittstaatenangehörige Familienangehörige erwerben nach fünfjährigem ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet das voraussetzungslose Daueraufenthaltsrecht. Als rechtmäßig gilt jeder nach dem FreizügG/EU erlaubte Aufenthalt, auf den tatsächlichen Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung oder Aufenthaltskarte-EU kommt es dabei nicht an. Anrechenbar sind auch nach dem AufenthG erlaubte Zeiten, sofern der Betroffene sich zuletzt nach dem FreizügG/EU rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (siehe Nr. 4a.1 VV-FreizügG/EU) und der Herkunftsstaat des Unionsbürgers zu dieser Zeit Mitgliedstaat der Europäischen Union war.

---

<sup>6</sup> Als Beispiel ist die Entscheidung des EuGH v.19.10.04 - Rs.C-200/02 [Chen] zu sehen, nach der die drittstaatenangehörige Mutter zur Ausübung der Personensorge für ihr irisches Kleinkind und bei Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ebenfalls freizügigkeitsberechtigt ist.

<sup>7</sup> Siehe hierzu z.B. Urteil des VG München v. 27.09.07(M 10 K 06.1564) zur Erteilung einer Aufenthaltskarte, um die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts zu erfüllen

<sup>8</sup> Vgl. Urteil des EuGH v. 25.07.08 - Rs.C-127/08 [Metock u.a.), mit dem die bisherige, anderslautende Auffassung des EuGH in der Entscheidung [Akrich], Urteil vom 29.03.2003 - Rs. C-109/01 revidiert wurde.

Während des fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet müssen die Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht durchgehend erfüllt gewesen sein, aber zumindest einmal vorgelegen haben;<sup>9</sup> was durch entsprechende Nachweise zu belegen ist.

### **3.2. Sonderfälle**

Zusätzlich zu den sich direkt aus der Freizügigkeitsrichtlinie und dem FreizügG/EU ergebenden Freizügigkeitsvoraussetzungen kann ein Aufenthaltsrecht auch aus Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) oder nationaler Gerichte abgeleitet werden. Beispielhaft sei hier die Unterhaltsgewährung für den Unionsbürger durch den Drittstaatenangehörigen genannt.<sup>10</sup> Durch die sich insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des EuGH dynamisch weiterentwickelnde Ausgestaltung des Freizügigkeitsrechts ist auch in Zukunft mit weiteren entsprechenden neuen Fallkonstellationen zu rechnen.

### **3.3 Aufenthaltsrechte nach dem AufenthG (§ 11 Abs.1 und 2 FreizügG/EU)**

Die Regelungen des FreizügG/EU haben Anwendungsvorrang vor dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Das AufenthG ist jedoch dann zu berücksichtigen, wenn es eine günstigere Rechtstellung vermittelt als das FreizügG/EU. Neben der Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG zu erhalten,<sup>11</sup> ist insbesondere bei bestehenden Einschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit die Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt von praktischer Bedeutung.<sup>12</sup>

## **4. Freizügigkeitsbescheinigung und sonstige Dokumente nach § 5 FreizügG/EU**

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger erhalten eine so genannte Freizügigkeitsbescheinigung, sobald die Freizügigkeitsvoraussetzungen glaubhaft gemacht wurden (vgl. Ziffer 1). Die Freizügigkeitsbescheinigung wird regelmäßig ohne Angabe eines Gültigkeitszeitraumes ausgestellt. Es ist das entsprechende der drei als Anlage 2 bis 4 beigefügten Muster zu verwenden. Bei einem Anschriftenwechsel ist die neue Meldeadresse in die Freizügigkeitsbescheinigung aufzunehmen. Drittstaatenangehörige Familienangehörige erhalten eine Aufenthaltskarte<sup>13</sup>, sobald sie die Freizügigkeitsvoraussetzungen nachgewiesen haben (vgl. Ziffer 2). Die Aufenthaltskarte wird regelmäßig für fünf Jahre ausgestellt. Es ist der bundeseinheitlich vorgegebene Vordruck zu verwenden.<sup>14</sup>

---

<sup>9</sup> Die Auslegung des Artikels 16 der Freizügigkeitsrichtlinie in Literatur und Rechtsprechung ist nicht einheitlich. In der vorliegenden Fachanweisung wird der Auffassung gefolgt, dass innerhalb des fünfjährigen Aufenthalts die Freizügigkeitsvoraussetzungen vorgelegen haben müssen (vgl. z.B. Urteil OVG Berlin-Brandenburg vom 28.04.09 - 2 B 23.07).

<sup>10</sup> Vgl. Urteil des EuGH v.19.10.04 - Rs.C-200/02 [Chen] und Ziffer 3.2.2.2 VV-FreizügG/EU oder VG München v.27.09.2007 - M 10 K 06.1564 zur Erteilung einer Aufenthaltskarte, um die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts zu erfüllen

<sup>11</sup> Mögliche Anwendungsfälle für Aufenthaltstitel nach dem AufenthG sind beispielsweise nicht freizügigkeitsberechtigte, deutsch-verheiratete Unionsbürger oder auch Drittstaatenangehörige, die sich nach Aufhebung der Ehe mit einem Unionsbürger nicht auf ein Bleiberecht nach § 3 Abs.5 FreizügG/EU berufen können, jedoch durch § 31 AufenthG begünstigt sind.

<sup>12</sup> Beispiele sind Bulgaren, Rumänen, die auch durch § 9 BeschVerfV oder § 29 Abs.5 AufenthG begünstigt sind oder Studierende, denen studentische Nebentätigkeiten zu erlauben sind.

<sup>13</sup> Nach § 11 Abs. 1 Sätze 3 bis 7 FreizügG/EU werden Aufenthaltskarten und Daueraufenthaltskarten ab dem 1.9.2011 regelhaft als Chipkarte im Format des elektronischen Aufenthaltstitels ausgestellt.

<sup>14</sup> Siehe Anlage D15 der AufenthV

Wenn drittstaatenangehörige Familienangehörige die für die Ausstellung einer Aufenthaltskarte erforderlichen Angaben gemacht haben, soll ihnen eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden (siehe Anlage 5).

Daueraufenthaltsberechtigte Unionsbürger und daueraufenthaltsberechtigte drittstaatenangehörige Familienangehörige erhalten eine Bestätigung des Daueraufenthaltsrechts; hierfür ist der bundeseinheitlich vorgegebene Vordruck zu verwenden.<sup>15</sup>

#### **5. Verlust der Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 5 oder § 6 FreizügG/EU und Wiedereinreisesperren**

Die Feststellung des Verlusts der Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 5 Abs.5 FreizügG/EU ist eine im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbot der Wiedereinreise und des Aufenthalts im Bundesgebiet nach § 7 Abs. 2 FreizügG/EU nur für Unionsbürger gilt, denen nach § 6 Abs.1 FreizügG/EU aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit das Freizügigkeitsrecht entzogen wurde, nicht jedoch in den Fällen des § 5 Abs.5 FreizügG/EU. Selbst bei einer rechtskräftigen Feststellung des Verlusts und der Weigerung des Betroffenen, das Bundesgebiet zu verlassen, stehen den Ausländerbehörden deshalb faktisch keine Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, um ausreisepflichtige Unionsbürger, die nicht strafällig geworden sind, dauerhaft aus dem Bundesgebiet fernzuhalten. Dieser Umstand ist bei Berücksichtigung einer Entscheidung nach § 5 Abs.5 FreizügG/EU zu beachten und sollte dazu führen, den Verlust der Freizügigkeit nur im Einzelfall festzustellen, z.B. bei Täuschungen hinsichtlich des Vorliegens der Freizügigkeitsvoraussetzungen oder um zu verhindern, dass bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben wird.

Die Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts nach § 6 FreizügG/EU ist nur nach Maßgabe strenger rechtlicher Anforderungen möglich, die in Nr. 6 ff. VV-FreizügG/EU aufgeführt sind. Unionsbürgern oder drittstaatenangehörigen Familienangehörigen, bei denen der Verlust des Freizügigkeitsrechts nach § 6 FreizügG/EU festgestellt wurde und deren Einreisesperre noch nicht befristet ist, dürfen nicht in das Bundesgebiet einreisen und erhalten auch keine Freizügigkeitsbescheinigung oder Aufenthaltskarte, solange die Einreisesperre fortbesteht. Gleiches gilt bei noch nicht befristeten Ausweisungen, die am 01.01.2005 oder, sofern es später liegt, dem Datum des EU-Beitritts des Mitgliedstaates bestandskräftig waren.

#### **6. Anforderung biometrisches Lichtbild (§ 11 Abs.1 Satz 1 FreizügG/EU i.V.m. § 82 Abs.5 Satz 1 Nr.1 AufenthG i.V.m. § 3 Nr.5a AZRG)**

Für jeden Ausländer ist ein biometrisches Lichtbild an das Ausländer-Zentralregister zu übermitteln. Die Pflicht zur Beibringung eines Lichtbildes gilt ausdrücklich auch für Unionsbürger und ihre

---

<sup>15</sup> Siehe Anlage D16 der AufenthV

Familienangehörigen. Allerdings darf die Ausstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung oder Aufenthaltskarte nicht von der Vorlage des biometrischen Lichtbildes abhängig gemacht werden.<sup>16</sup>

Die Unionsbürger und ihre Familienangehörigen sind daher auf ihre Pflicht zur Abgabe eines biometrischen Lichtbildes hinzuweisen, sie erhalten aber bei Vorliegen der Freizügigkeitsvoraussetzungen auch dann die Freizügigkeitsbescheinigung bzw. Aufenthaltskarte, wenn sie die Beibringung eines Lichtbildes verweigern.

## **7. Berichtswesen und Außerkrafttreten**

Ein gesondertes Berichtswesen für die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Fachanweisung ist nicht erforderlich, die Dokumentation des ausländerbehördlichen Handelns im Verfahren Paula(GO) sowie durch die Aktenführung ist ausreichend. Die Behörde für Inneres und Sport behält sich allerdings vor, bei konkretem Bedarf entsprechende, befristete Erhebungen anzuordnen.

gez.

Volker Schiek

---

<sup>16</sup> Durch diese Rechtslage sind mögliche Sanktionsmaßnahmen erheblich eingeschränkt oder nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu erzielen. Eine völlige Freiwilligkeit der Vorlage eines Lichtbildes würde aber dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen.

Kopfbogen der jeweiligen Dienststelle

**Erklärung zur Ausstellung einer Freizügigkeitsbescheinigung**

Familienname :                      ...    Geburtsname :                      ...

Vorname :                      ...

Geburtsdatum:                      ...    Geburtsort :                      ...

Familienstand:    ledig     geschieden     verwitwet

verheiratet seit ...     Lebenspartnerschaft    seit ...

Staatsangehörigkeit :                      .....

Passnummer oder Nummer des Identitätsdokuments :                      .....

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland :                      .....

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern**) sowie Staatsangehörige der EWR-Staaten (**Island, Liechtenstein und Norwegen**) erhalten dann eine Freizügigkeitsbescheinigung nach § 5 Abs.1 Freizügigkeitsgesetzes/EU (FreizügG/EU), wenn sie glaubhaft machen können, dass sie die Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllen. Die Glaubhaftmachung kann mit Abgabe der vorliegenden Erklärung erfolgen.

**Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:**

- Arbeitnehmer/in (mindestens 10 Wochenarbeitsstunden) oder Auszubildende/r\*
- niedergelassener selbstständiger Erwerbstätige/r
- Arbeitssuchende/r (ermöglicht nicht den Bezug öffentlicher Leistungen nach SGB II oder SGB XII)
- Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers
- Studierende/r
- Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln

(\*Arbeitnehmer und Berufsauszubildende aus Bulgarien und Rumänien benötigen eine Arbeiterlaubnis-EU oder Arbeitsberechtigung-EU)

.....  
 .....

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

*Bitte fügen Sie dieser Erklärung ein biometrisches Lichtbild bei (§ 11 Abs.1 Satz 1 FreizügG/EU i.V.m. § 82 Abs.5 Satz 1 Nr.1 AufenthG i.V.m. § 3 Nr.5a AZRG)*



Kopfbogen der ausstellenden Behörde

**Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin / des Inhabers:

---

Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

\_\_\_\_\_ (Siegel)  
Datum, Unterschrift

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

**Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung benötigt zur Aufnahme einer unselbständigen, arbeitsgenehmigungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Arbeitserlaubnis, Arbeitserlaubnis-EU, Arbeitsberechtigung oder Arbeitsberechtigung-EU.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin / des Inhabers:

---

Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

\_\_\_\_\_ (Siegel)

Datum, Unterschrift

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

**Bescheinigung gemäß § 5 FreizügG/EU**

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Anschrift:

Zeitpunkt der Anmeldung:

Die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung ist Staatsangehörige/r eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums und nach Maßgabe des Freizügigkeitsgesetzes/EU zur Einreise und zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

Diese Bescheinigung gilt nur in Verbindung mit folgendem Identitätsdokument der Inhaberin / des Inhabers:

---

Bezeichnung des Dokuments; Seriennummer

\_\_\_\_\_ (Siegel)

Datum, Unterschrift

Kopfbogen der ausstellenden Behörde

**Bescheinigung über die erforderlichen Angaben zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte an Familienangehörige eines Unionsbürgers**

**Familienname :**

**Vorname :**

**Geburtsdatum und -ort :**

**Staatsangehörigkeit :**

**Passnummer :**

Der Inhaber/ die Inhaberin dieser Bescheinigung nach § 5 Abs.2 Satz 2 FreizügG/EU hat als Familienangehöriger/ Familienangehörige eines Unionsbürgers am ... die Angaben gemacht, die für die Ausstellung der Aufenthaltskarte erforderlich sind.

Die Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige, die nicht selbst Unionsbürger sind, ist innerhalb von sechs Monaten auszustellen, nachdem die erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

(Datum)

(Siegel-Unterschrift)